

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 25.02.1927

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1927.) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1927 über die Verleihung der Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr.

Nr. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Verleihung der Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr.

Oldenburg, den 19. Februar 1927.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Verleihung der Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr wieder aufzunehmen, und bestimmt hierdurch, was folgt:

§ 1.

Die Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr kann solchen Personen verliehen werden, die durch ein entschlossenes und mutvolles Benehmen, ohne Berücksichtigung der ihnen selbst drohenden Gefahr, das Leben anderer gerettet oder durch außerordentliche Anstrengung zu solcher Rettung beigetragen haben. Die Verleihung der Verdienstmedaille kann auch erfolgen, wenn der unter den genannten Voraus-

setzungen unternommene Rettungsversuch nicht zum Erfolge geführt hat.

§ 2.

Die Verdienstmedaille besteht aus Mattsilber. Sie zeigt auf der Vorderseite in der Mitte eines Eichenfranzes die Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr“, auf der Rückseite das oldenburgische Landeswappen sowie die Wappen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld mit der Umschrift „Freistaat Oldenburg“. Das dazu gehörige Band ist blau mit roter Randeinfassung. Die Verdienstmedaille wird auf der linken Seite der Brust getragen. Der Name des Empfängers sowie Jahr und Tag der Rettungstat werden auf dem Rande der Verdienstmedaille eingeprägt.

§ 3.

Die Verleihung der Verdienstmedaille geschieht durch das Staatsministerium.

§ 4.

Über die Verleihung der Verdienstmedaille wird ein Besizzeugnis ausfertigt.

§ 5.

Einem Inhaber der Verdienstmedaille kann für wiederholte Rettung aus Gefahr eine über dem Bande zu tragende silberne Spange mit eingepägtem Jahr und Tag der Rettungstat verliehen werden.

§ 6.

Nach dem Tode des Inhabers bleibt die Verdienstmedaille Eigentum der Hinterbliebenen.

§ 7.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. In Fällen, die bis zum 1. Januar 1919 zurückliegen, kann die Verdienstmedaille ausnahmsweise auf begründeten Antrag nachträglich noch gewährt werden, auch wenn dem Ritter schon eine Anerkennung von Staats wegen ausgesprochen worden ist.

Oldenburg, den 19. Februar 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Die Verfassung ist mit ihrer Fortbildung in
Kraft. In Folge der bis zum 1. Januar 1919
liegen, kann die Verfassung nicht aus dem
Grundgesetz nachträglich noch geändert werden, auch
dann, wenn durch eine Verfassung von Staat
ausgegeben worden ist.

Oldenburg, den 10. Februar 1927.

Staatminister.

(Geheim) dem Königl. Hofrat Dr. v. ...
auftragt, die ...
mit dem ...
...

...

...

...

...

